



E.-NR. _____

GEORG BÜHLER NACHFOLGER • BRIEFMARKEN-AUKTIONEN10625 BERLIN • BORNSTEDTER STRASSE 3 • TELEFON (030) 882 73 57
FAX (030) 883 53 12

Auk.-NR. _____

VERSTEIGERUNGS-AUFTRAG

Der unterzeichnende Auftraggeber

(Vor- und Zuname, Strasse und Hausnummer, PLZ/Ort)

erteilt der Firma

GEORG BÜHLER NACHFOLGER GmbH, BRIEFMARKEN-AUKTIONEN, BORNSTEDTER STRASSE 3, 10711 BERLIN

1. den Auftrag, die nebenstehend bezeichneten Briefmarken und sonstigen Objekte in seinem Namen und auf seine Rechnung im Rahmen der nächstmöglichen (oder: der _____ Auktion) zu versteigern.

Der Auftrag schließt das Recht des Versteigerers ein, im Rahmen der Auktion nicht verkaufte Lose nach Auktion freihändig zu verkaufen (z. B.: Rücklosverkauf).

2. Der Einlieferer versichert, dass die übergebenen Briefmarken und sonstigen philatelistischen Objekte in seinem Eigentum stehen und weder mit einem Pfandrecht noch sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

3. Vom Versteigerungserlös (Zuschlagpreis) erhält der Versteigerer vom Auftraggeber eine Provision von 20%. (Sonderkonditionen bei großen Objekten möglich). Einfuhrumsatzsteuer und Zölle werden bei Einlieferungen aus dem Ausland dem Einlieferer in Abzug gebracht. Die Losgebühr beträgt € 2,-.

Soweit nach dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuergesetz) vom 29. 5.1967 Umsatzsteuer anfällt, wird diese offen in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird nur vom Aufgeld berechnet.

4. Das vom Versteigerer übergebene Material wird in besonders gesicherten Räumen und Behältnissen aufbewahrt und mit besonderer Sorgfalt behandelt. Es wird vom Versteigerer gegen die üblichen Risiken des Transportes und der Lagerung auf Kosten des Einlieferers versichert. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber (0,5% vom Schätzwert).

Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist.

5. Die Bearbeitung der eingelieferten Briefmarken und sonstigen philatelistischen Objekte erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt. Der Einlieferer stellt dem Versteigerer frei, die eingelieferten Objekte nach dessen fachlichen Ermessen auch abweichend vom Einlieferungsschein einzuteilen und zu beschreiben.

Der Versteigerer ist berechtigt, das eingelieferte Material selbst oder durch Dritte auf Kosten des Einlieferers auf Echtheit und Erhaltungszustand prüfen zu lassen. Briefmarken, die eindeutig als Fälschungen ermittelt werden, können von den Prüfern als solche gekennzeichnet werden.

Die Schätzpreise für die eingelieferten Positionen werden vom Versteigerer nach Marktlage festgesetzt. Der Versteigerer ist berechtigt, Lose 20% unter dem Ausrufpreis ohne Rückfrage bei dem Einlieferer zuzuschlagen; größere Unterangebote werden nur unter Vorbehalt angenommen und der Zuschlag nur dann erteilt, wenn der Einlieferer zustimmt.

Der Einlieferer kann sein eingeliefertes Material nur im Einverständnis mit dem Auktionator limitieren. Bleiben limitierte Lose unverkauft, berechnet der Auktionator eine Limitgebühr von 15% des Ausrufpreises.

6. Zieht der Einlieferer seinen Versteigerungsauftrag zurück, so ist der Versteigerer berechtigt, einen Betrag von 20% des Schätzpreises als pauschalen Ersatz für die entstandenen Kosten und der entgangenen Provision zu verlangen, sofern der Einlieferer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt dem Versteigerer die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

7. Die Abrechnung mit dem Einlieferer erfolgt 6 Wochen nach der Auktion. Vor Zahlung durch den Käufer hat der Einlieferer keinen Anspruch auf Auszahlung des Versteigerungserlöses.

Wird ein dem Einlieferer gewährter Vorschuss nicht durch den Nettoerlös der Versteigerung gedeckt, so ist der Einlieferer zur Rückzahlung des übersteigenden Betrages innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung verpflichtet. Befindet sich der Einlieferer mit der Rückzahlung in Verzug, so ist der zu erstattende Betrag mit 1 % pro angefangenen Monat zu verzinsen. Der Zinssatz kann höher oder niedriger angesetzt werden, wenn der Versteigerer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Einlieferer eine geringere Belastung nachweist. Im übrigen ist der Versteigerer berechtigt, unverkauft gebliebene Lose des Einlieferers bestmöglich erneut zu versteigern und den Erlös gegen den zurückzuzahlenden Vorschuss aufzurechnen.

8. Auf Verlangen ist der Auktionator verpflichtet, dem Ersteigerer Namen und Anschrift des Einlieferers bekanntzugeben.

9. Die in den Katalogen abgedruckten Versteigerungsbedingungen sind gleichfalls Bestandteil des

Versteigerungsauftrages. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Versteigerers.

10. Erfüllungsort Berlin.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Versteigerungsauftrag einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Berlin, soweit der Einlieferer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Einlieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10711 Berlin, den _____ 20 _____

(Unterschrift) _____